

## Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger  
Birkenstr. 8  
85247 Schwabhausen  
Hans\_Bopfinger@web.de  
Tel. + Fax: 08138/1538  
Tel. tagsüber: 089/2186-2365

Schwabhausen, 28.10.2007

Az.: 02/07

Teilnahme des Spielers K. an den Neuburger Stadtmeisterschaften am  
08./09.09.2007 in zwei Leistungsklassen

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 28.10.2007 ohne mündliche  
Verhandlung

durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen), den Beisitzer Rainer Kopnicky  
(Königsdorf) sowie den Beisitzer Hans Schuhbauer (München)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Die Teilnahme des Spielers K. an den Neuburger Stadtmeisterschaften am  
09.09.2007 in der Herren-C-Klasse – nachdem er tags zuvor am 08.09.2007 in  
der Herren-D-Klasse des gleichen Turniers den 1. Platz belegt hatte – stellt einen  
Verstoß gegen C 6 a Abs. 1 Wettspielordnung (WO) dar.
2. Es liegt kein schuldhaftes Verhalten des Spielers K. vor.
3. Gegen den Ausrichter des o.g. Turniers wird wegen des unter Nr. 1 festgestellten  
Regelverstoßes gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 RVStO (Rechts-, Verfahrens- und  
Strafordnung) ein Verweis ausgesprochen.
4. Gegen den verantwortlichen Oberschiedsrichter für das o.g. Turnier wird wegen  
des unter Nr. 1 festgestellten Regelverstoßes gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 RVStO ein  
Verweis ausgesprochen.
5. Der Verein sowie der OSR – dieser unter Haftung seines Vereins – tragen jeweils  
die Hälfte der Verfahrenskosten.

(...)

## **Tatbestand:**

Mit Schreiben vom 17.09.2007 teilte der stellv. Bezirksfachwart Einzelsport dem Vorsitzenden des Sportgerichts mit, dass der Spieler K. bei dem o.g. Turnier sowohl am 08.09.2007 in der Herren-D-Klasse wie auch tags darauf in der Herren-C-Klasse teilgenommen habe und dass somit gegen C 6 a Abs. 1 WO verstoßen worden sei.

Recherchen des Sportgerichtsvorsitzenden bestätigten diesen Sachverhalt. Zusätzlich ermittelte er, dass K. in beiden Leistungsklassen jeweils den 1. Platz belegt hat.

Mit Schreiben vom 25.09.2007 wurde allen Beteiligten daraufhin gemäß § 13 Abs. 4 RVStO die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens sowie die Besetzung des Sportgerichts mitgeteilt und gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Oberschiedsrichter teilte mit e-mail vom 05.10.2007 mit, dass ihm die Regelung in C 6 a Abs. 1 WO bekannt gewesen sei, dass er aber in Übereinstimmung mit der Turnierleitung dem Sieger in der Herren-D-Klasse die Startberechtigung für die C-Klasse erteilt habe.

Der ausrichtende Verein äußerte sich mit Schreiben vom 08.10.2007 dahingehend, dass zwar die Regelung C 6 a Abs. 1 WO bekannt gewesen sei, dass aber die Turnierleitung in Übereinstimmung mit dem Oberschiedsrichter sie - da in C 6 a Abs. 1 WO nichts über mehrtägige Turniere ausgesagt sei - so ausgelegt habe, dass K. am 1. Tag durch seinen Sieg in der D-Klasse die Berechtigung dafür erworben habe, am 2. Tag in der C-Klasse zu starten. Der Verein bekräftigte, dass man nach wie vor der Ansicht sei, in Übereinstimmung mit der WO gehandelt zu haben.

K. schilderte mit e-mail vom 25.10.2007 den Sachverhalt im wesentlichen übereinstimmend mit den obigen Aussagen. Er habe geglaubt, dass er mit dem Sieg in der D-Klasse die Startberechtigung für die tags darauf durchgeführte C-Klasse erworben habe. Er habe aber zur Sicherheit nochmals deswegen nachgefragt. Weder von der Turnierleitung noch vom Oberschiedsrichter seien Einwände gekommen. Der Regelverstoß sei ihm erst im Nachhinein bewusst geworden. Er entschuldige sich dafür.

Eine Stellungnahme des Vereins von K. vom 16.10.2007 erbrachte hinsichtlich des Sachverhalts keine zusätzlichen Erkenntnisse.

## **Entscheidungsgründe:**

Zu 1.:

Bei den Neuburger Stadtmeisterschaften handelte es sich nicht um mehrere Turniere, sondern lediglich um ein einziges Turnier, durchgeführt an zwei Tagen in mehreren Konkurrenzen sowie in mehreren Leistungsklassen. Dieser offenkundige Sachverhalt geht allein schon aus dem Wortlaut der Ausschreibung für die Neuburger Stadtmeisterschaften („Das Turnier ist lt. Beschluss des Bezirksvorstandes aufstiegsberechtigt ...“, „Das Turnier wurde am 13.06.2007 ... genehmigt“) hervor und entspricht der überwiegenden Handhabung im Einzelsport.

Durch die Teilnahme K.'s am 08.09.2007 in der Herren-D-Klasse sowie am 09.09.2007 in der Herren-C-Klasse wurde gegen gegen C 6 a Abs. 1 WO verstoßen, wonach die Teilnahme an einem Turnier nur in einer einzigen Leistungsklasse zulässig ist.

Zu 2.:

K. muss zugebilligt werden, dass er auf eine WO-konforme Handhabung seitens der Turnierleitung bzw. des Oberschiedsrichters (dieser ist bei einem Turnier grundsätzlich gem. C 2 WO und C 2 a WO u.a. verantwortlich für die Einhaltung der WO) vertrauen durfte. Eine sportgerichtliche Ahndung des Verhaltens von K. ist aufgrund dessen nicht angebracht.

Zu 3. Und 4.:

Das Verhalten des ausrichtenden Vereins wie auch des Oberschiedsrichters muss beanstandet werden. Bei der Regelung in C 6 a Abs. 1 WO handelt es sich um eine grundlegende und gleichzeitig klare und eindeutige Bestimmung. Sie lässt nicht einmal ansatzweise einen Spielraum für die vom Verein bzw. vom Oberschiedsrichter vertretene Auslegung bzw. Handhabung.

Nachdem in den Stellungnahmen sowohl des ausrichtenden Vereins wie auch des verantwortlichen Oberschiedsrichters keinerlei Unrechtsbewusstsein zum Ausdruck kam, ganz zu schweigen von einer irgendwie gearteten Entschuldigung für ihren Regelverstoß, hielt das Sportgericht für beide einen Verweis für angemessen. Hierbei handelt es sich um die geringstmögliche Strafe (vgl. Auflistung in § 46 Abs. 1 RVStO).

Zu 5.:

Da das Sportgerichtsverfahren in gleichem Maße durch Fehlverhalten sowohl des Vereins wie auch des Oberschiedsrichters verursacht wurde, ist eine hälftige Aufteilung der Verfahrenskosten gem. § 23 Abs. 2 RVStO angebracht.

(...)

gez. Hans Bopfinger, Vorsitzender  
gez. Rainer Kopnicky, Beisitzer  
gez. Hans Schuhbauer, Beisitzer

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Nrn. 1 mit 5 dieses Urteils ist gemäß § 15 Abs. 2 RVStO die Berufung beim Sportgericht des Verbandes zulässig. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Urteils mit Begründung einzureichen beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes, Herrn Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de. Vor Einreichung der Berufung ist ein Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschuss in Höhe von 50 € auf das Konto des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Hypo Vereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto.-Nr. 8065225) vorzulegen.

(...)